

Beschluss Nr. 88

34.30 Anpassung der Entsorgungs-Grundgebühr per 1. Januar 2013

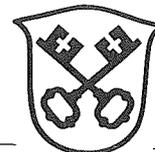
Gemäss Art. 10 der Abfallverordnung der Gemeinde Dorf vom 14.11.1995 werden die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden. Für die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen. Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb.

Da seit einiger Zeit die Entsorgungskosten stetig angestiegen sind und der Gemeinderat verpflichtet ist, eine ausgeglichene Rechnung zu präsentieren, ist eine Anpassung, respektive eine Erhöhung der Entsorgungs-Grundgebühr unumgänglich.

Mit Beschluss Nr. 87 vom 6. November 2012 hat der Gemeinderat ein neues Gebührenreglement im Abfallwesen der Gemeinde Dorf erlassen. Dieses wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Das aus dem Jahre 1996 gültige Reglement wurde überarbeitet, so dass es den heutigen Gegebenheiten entspricht, kostendeckend und möglichst Verursacher gerecht ist. Neu wird unter Anderem nun bei der Grundgebühr für Haushalte unterschieden zwischen Einfamilienhäusern (EFH) und Reiheneinfamilienhäusern (REFH) sowie Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Zusätzlich wird unterschieden zwischen „Kleinwohnung“ (Ein- Zimmerwohnung) und „Wohnung“ (Zwei- und Mehrzimmer-Wohnungen).

Die Tarife für die Grundgebühren verstehen sich exkl. MwSt und betragen:

EFH + REFH	Fr. 150.--
Wohnungen	Fr. 100.--
Kleinwohnungen	Fr. 50.--
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft	Fr. 100.--



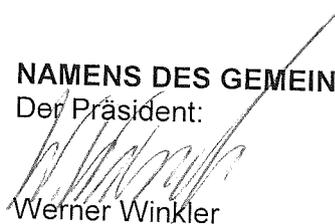
Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Die Entsorgungs-Grundgebühr wird per 1. Januar 2013, entsprechend den in den Erwägungen aufgeführten Ansätzen, festgesetzt.
2. Dieser Beschluss wird im Sinne von § 68 a und 68 des Gemeindegesetzes im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde (im Anschlagkasten der Politischen Gemeinde Dorf) sowie im Mitteilungsblatt vom Dezember 2012 unter Bekanntgabe der Rekursfrist veröffentlicht.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dorf, Präsident Hans Leibacher
Buchemerstrasse 8, 8458 Dorf
 - Gemeindegutsverwaltung
 - Mitteilungsblatt Dezember 2012
 - Akten 34.30 (Gebührenordner)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Werner Winkler

Die Schreiberin:


Ursula Müller